



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

II-5449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

GZ 114.140/8-I/D/14/a/92

1. APR. 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2327 IAB

1992 -04- 03

zu 2332 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Probst, Fischl, Haller haben am 4. Feber 1992 unter der Nr. 2332/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Psychologenbeirat und Psychotherapiebeirat gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die konstituierende Sitzung des Psychologenbeirates hat am 20. März 1991 stattgefunden.

Zu Frage 2:

Folgende Mitglieder vertreten die im § 19 Abs. 2 Psychologengesetz genannten Institutionen:

-2-

1. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, der sich durch einen Beamten des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vertreten lassen kann;

2. für die Österreichische Rektorenkonferenz werden entsandt:

Univ.Prof. Dr. Urs Baumann, Univ.Prof. Dr. Brigitte Rollett, Univ.Prof. Dr. Helmuth P. Huber, Ass.Prof. Univ.DoZ. Dr. Rainer Maderthaner und Univ.DoZ. DDr. Josef Zeitlhofer;

3. für den Österreichischen Gewerkschaftsbund wird entsandt:

Dr. Wolfgang Beiglböck;

4. für den Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen werden entsandt:

Dr. Christine Butschek, Dr. Harald Mathe, DDr. Franz Sedlak, Dr. Michael Katzensteiner, Dr. Senta Feselmayer;

5. für die Österreichische Ärztekammer wird entsandt:

Dr. Felix Fischer;

6. für die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich wird entsandt:

Ing. Dr. Wolfgang Friedl;

- 3 -

7. für die Bundesarbeitskammer wird entsandt:

Dr. Peter Hofmann;

8. für den Psychotherapiebeirat wird entsandt:

Univ.Ass. Dr. Robert Hutterer;

9. für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wird entsandt:

Dr. Peter Kowar;

10. für die Gesellschaft Kritischer Psychologen und Psychologinnen werden entsandt:

Mag. Hubert Lobnig, Dr. Andrea Mastalir;

11. für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird entsandt:

Ministerialrat Dr. Erich Schuster;

12. für das Institut für Sozialmedizin wird entsandt:

Ass.Prof. Univ.Doiz. Dr. Rudolf Schoberberger.

Zu Frage 3:

Es fanden bisher sieben Vollsitzungen statt und zwar am 20. März 1991, 11. April 1991, 15. Mai 1991, 26. Juni 1991, 11. September 1991, 23. Oktober 1991 sowie am 27. Februar 1992.

- 4 -

Zu Frage 4:

§ 20 des Psychologengesetzes sieht eine beispielhafte Aufzählung von Beiratstätigkeiten vor. Schwerpunkte der Beiratsarbeit waren bzw. sind seit seiner Errichtung

- Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten von Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 leg.cit.;
- Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen gemäß § 16 Abs. 5 leg.cit.;
- Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der psychosozialen Versorgung Österreichs, insbesondere der Finanzierungsfragen.

Zu Frage 5:

Der Psychologenbeirat hat in der 6. Vollsitzung eine Resolution betreffend den Entwurf der 50. ASVG-Novelle ausgearbeitet.

Wesentlicher Inhalt dieser Resolution ist die Aussage, daß der Ausschluß der klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Behandlungen aus der ASVG-Regelung eine unakzeptable Vorgangsweise wäre. Der Beirat verweist weiters darauf, daß eine Gleichstellung der Klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen im § 135 ASVG mit der ärztlichen Hilfe zu erfolgen hätte und diese Behandlungen (freiberufliche und ambulante) durch die Sozialversicherungen finanziert werden sollten bzw. konkrete Vertragsverhandlungen über Finanzierungsfragen möglich gemacht werden müssen.

- 5 -

Zu Frage 6:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, daß die Honorarrichtlinien nicht für die Tätigkeit des Psychologenbeirates bestimmt sind. Die Mitglieder des Psychologenbeirates üben ihre Funktion ebenso wie ihre Stellvertreter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen gemäß § 20 Abs. 5 leg.cit. Die Ausarbeitung von Honorarrichtlinien bezieht sich vor allem auf Fragen der Finanzierung bzw. auf das Entgelt von klinisch-psychologischen Leistungen.

Zu Frage 7:

Die konstituierende Sitzung des Psychotherapiebeirates hat am 13. Februar 1991 stattgefunden.

Zu Frage 8:

Folgende Mitglieder vertreten die im § 20 Abs. 2 Psychotherapiegesetz genannten Institutionen:

1. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, der sich durch einen Beamten des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vertreten lassen kann;
2. für den Österreichischen Gewerkschaftsbund wird entsandt:

Dr. Heiner Bartuska;

- 6 -

3. für die Wiener Psychoanalytische Vereinigung wird entsandt:

Prim. Dr. Wilhelm Burian;

4. für den Psychologenbeirat wird entsandt:

Dr. Christine Butschek,

5. für den Österreichischen Verein für Individualpsychologie wird entsandt:

Ass.Prof. Dr. Wilfried Datler;

6. für die Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und Allgemeine Psychotherapie wird entsandt:

Univ.Doz. DDr. Josef Zeitlhofer;

7. für die Österreichische Ärztekammer wird entsandt:

Dr. Felix Fischer;

8. für den Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse wird entsandt:

DDr. Harald Hagn;

- 7 -

9. für den Österreichischen Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik wird entsandt:

Markus Hochgerner;

10. für die Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Psychotherapie und Gesprächsführung wird entsandt:

Univ.Ass. Dr. Robert Hutterer;

11. für die Österreichische Gesellschaft für Analytische Psychologie wird entsandt:

Dr. Edith Konecny;

12. für die Bundesarbeitskammer wird entsandt:

Dr. Renate Krisch;

13. für die Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse wird entsandt:

DDr. Alfried Längle;

14. für die Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation wird entsandt:

Dr. Anton Laireiter;

15. für den Wiener Arbeitskreis für Psychoanalyse wird entsandt:

Univ.Doiz. Dr. Marianne Ringler;

- 8 -

16. für die Österreichische Rektorenkonferenz werden entsandt:

Univ.Prof. Mag. Dr. Jutta Menschik-Bendele, Univ.Prof.
Dr. Walter Pieringer, Univ.Do. Dr. Marianne Springer-Kremser,
Univ.Prof. Dr. Wolfgang Wesiack und Ass.Prof. Dr. Stefan Wies-
nagrotzki;

17. für den Linzer Arbeitskreis für Psychoanalyse wird entsandt:

Mag. Günther Nausner;

18. für den Grazer Arbeitskreis für Psychoanalyse wird entsandt:

Dr. Alfred Pritz;

19. für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wird entsandt:

Dr. Rotraud Perner;

20. für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger wird entsandt:

Dr. Stefan Rudas;

21. für die Lehranstalt für Familientherapie wird entsandt:

Wilhelmine Rauscher-Gföhler;

- 9 -

22. für die Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Verhaltensforschung, -modifikation und Verhaltenstherapie wird entsandt:

Dr. Bibiana Schuch;

23. für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird entsandt:

Ministerialrat Dr. Erich Schuster;

24. für die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs wird entsandt:

Dr. Reinhard Skolek;

25. für die Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche, klientenzentrierte Psychotherapie und personenorientierte Gesprächsführung wird entsandt:

Mag. Dr. Norbert Stölzl;

26. für den Innsbrucker Arbeitskreis für Psychoanalyse wird entsandt:

Univ.Doz. Mag. Dr. Hans Jörg Walter.

- 10 -

Zu Frage 9:

Es fanden bisher acht Vollsitzungen statt und zwar am 13. Februar 1991, 5. März 1991, 10. April 1991, 14. Mai 1991, 11. Juni 1991, 8. Oktober 1991, 3. Dezember 1991 sowie am 4. Februar 1992.

Zu Frage 10:

§ 21 des Psychotherapiegesetzes sieht eine beispielhafte Aufzählung von Beiratstätigkeiten vor. Schwerpunkte der Beiratsarbeit waren bzw. sind seit seiner Errichtung

- Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der propädeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 und 5 leg.cit.;
- Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 und 6 leg.cit.;
- Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der Eignung eines Ausbildungswerbers gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 leg.cit.;
- Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß § 17 Abs. 5 leg.cit.;
- Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der psychosozialen Versorgung Österreichs, insbesondere der Finanzierungsfragen.

Zu Frage 11:

Auch der Psychotherapiebeirat hat sich mit den Auswirkungen der 50. ASVG-Novelle beschäftigt, ohne jedoch eine Resolution dazu zu beschließen.

- 11 -

Zu Frage 12:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, daß die Honorarrichtlinien nicht für die Tätigkeit des Psychotherapiebeirates bestimmt sind. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Funktion ebenso wie ihre Stellvertreter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen gemäß § 21 Abs. 5 leg.cit. Die Ausarbeitung von Honorarrichtlinien bezieht sich vor allem auf Fragen der Finanzierung bzw. auf das Entgelt von psychotherapeutischen Leistungen.

Zu Frage 13:

Im Hinblick auf den Redaktionsschluß des Amtskalenders 1990/91 wird der Psychologenbeirat und der Psychotherapiebeirat erst in die nächste Auflage des Amtskalenders aufgenommen werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'SIR'.

BEILAGE

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wann wurde der Psychologenbeirat eingesetzt ?
2. Welche Mitglieder vertreten die im Gesetz aufgezählten Institutionen ?
3. Wann fanden bisher Sitzungen des Psychologenbeirates statt ?
4. Welche konkreten Tätigkeiten im Rahmen der im Gesetz definierten elf Aufgabenbereiche hat der Psychologenbeirat bisher durchgeführt ?
5. Wie lauten die Empfehlungen des Beirates hinsichtlich der in der 50. ASVG-Novelle beschlossenen Maßnahmen ?
6. Wie lauten die Honorarrichtlinien des Psychologenbeirates ?
7. Wann wurde der Psychotherapiebeirat eingesetzt ?
8. Welche Mitglieder vertreten die im Gesetz aufgezählten Institutionen ?
9. Wann fanden bisher Sitzungen des Psychotherapiebeirates statt ?
10. Welche konkreten Tätigkeiten im Rahmen der im Gesetz definierten zwölf Aufgabenbereiche hat der Psychotherapiebeirat bisher durchgeführt ?
11. Wie lauten die Empfehlungen des Psychotherapiebeirates hinsichtlich der in der 50. ASVG-Novelle beschlossenen Maßnahmen ?
12. Wie lauten die Honorarrichtlinien des Psychotherapiebeirates ?
13. Warum sind beide Beiräte nicht im aktuellen Amtskalender enthalten ?